

Einstimmig ergeht nachfolgender Beschluss:

Zu 1: Die Stellungnahmen und Hinweise gem. §§ 4 (2) und § 3 (2) BauGB werden wie in der beigefügten Tabelle ersichtlich abgewogen.

Zu 2: Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhaltes in der Stadt vom 13.05.2017, beschließt der Rat der Stadt Schortens die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Östlich Huntsteert“ sowie die Begründung als Satzung.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 138 „Östlich Huntsteert“ tritt der, sich mit dem derzeit geltende Bebauungsplan Nr. 57 „Freizeitgelände Huntsteert“ überschneidende Bereich außer Kraft.